

**Satzung**

**des**

**Sportverein Sünching e.V.**

**- gegründet 1927 -**



**Stand: 20.06.2018**

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Sünching e. V.“, abgekürzt: SV Sünching oder SVS
2. Der Verein wurde am 16.08.1946 reaktiviert.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sünching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Nummer VR 70 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Fußballverbandes e. V. (BFV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV / BFV vermittelt.

## § 2 Vereinszweck


1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, im Einzelnen durch:
  - a) Abhandlung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - b) Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen und der Vereinsheime, sowie der Turn und Sportgeräte
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Die erstmalige Bezahlung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr oder die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung gilt als Aufnahmeersuchen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrags braucht dem Bewerber keine Begründung der Ablehnung mitgeteilt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

- 
6. Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
    - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
    - c) sich grob unsportlich verhält
    - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
    - e) innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf Ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.



### § 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die bestehenden Sportanlagen zu benützen soweit nicht berechnigte Interessen des Vereins oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen
3. Die Mitwirkung an Mitgliederversammlungen



### § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Zur Förderung der Vereinsaufgaben beizutragen.
2. Übertragene Funktionen nach bestem Wissen zu erfüllen.
3. Die bestehende Satzung anzuerkennen.
4. Den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane, sowie der übrigen Organe Folge zu leisten.
5. Änderungen Ihrer Anschrift und Ihrer Bankverbindungen, Ihres Familiennamens, sowie den Wegfall der Voraussetzungen für Beitragsermäßigung der Vorstandschaft mitzuteilen.
6. Aufnahmegebühren und Beiträge fristgerecht zu begleichen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine angemessene Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch den Vereinsausschuss durch einfache Mehrheit festgelegt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§4 Abs. 6)
  - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Anerkannt werden auch moderne Kommunikationsmittel wie E-Mail, etc.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (inkl. Rückzahlung überzahlter Beiträge).
4. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Regensburg zuständig.


## § 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) 1. Vorstand
  - b) 2. Vorstand
  - c) Kassenverwalter
  - d) Schriftführer
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden allein vertreten.
4. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende ist zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode, sind die übrigen Vereinsausschussmitglieder verpflichtet innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- 
7. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorstand beziehungsweise im Verhinderungsfall der 2. Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 1.500,00 EUR (in Worten: Eintausendfünfhundert Euro) im Einzelfall vornehmen. Sofern die Geschäfte den Betrag von 1.500,00 EUR (in Worten: Eintausendfünfhundert Euro) übersteigen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses durch einfache Mehrheit.
  8. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
  9. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es hierbei nicht.




## § 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.



## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Schriftführers
  - c) Bericht des Kassenverwalters
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Bericht der Abteilungsleiter
  - f) Entlastung der Vorstandschaft und Vereinsausschussmitglieder
  - g) Wahlen
  - h) ggf. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - i) Anträge von Mitgliedern
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und Information über die Medien (Homepage, Mittelbayerische Zeitung, Donaupost) Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
4. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahlen des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vollzieht und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen in einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.
  10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen.
  11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen wenn der Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließen.



## § 12 Wahlen und Stimmrecht

1. Die Wahl der Vorstandschaft und der Vereinsausschussmitglieder hat alle zwei Jahre zu erfolgen.
2. Zur Durchführung der Wahl und zur Entlastung der bisherigen Vorstandschaft ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden.
3. Vor Beginn der Neuwahlen hat der Wahlausschuss die Anwesenheitsliste zu prüfen und festzustellen ob alle stimmberechtigten Mitglieder eingetragen sind.
4. Wahl- und Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
6. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Die Wahlen werden in der Regel in geheimer schriftlicher Abstimmung durchgeführt.
8. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss immer in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.
9. Widerspricht nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, so kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Vereinsausschussmitglieder in einfacher Abstimmung durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen.
10. Stimmzettel die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind, oder die den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen, sind für ungültig zu erklären. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
11. Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu befragen, ob dieser die Wahl annimmt.
12. Mit dem Abschluss der Wahlen übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den neu gewählten Vorstand



### § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzungen etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vereinsausschuss. Die Verhandlung über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung kann auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

### § 14 Vereinshaftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 16 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen, durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können selbständige Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Die einzelnen Abteilungen sind dieser Satzung unterworfen.
4. Bei Auflösung einer Vereinsabteilung fällt deren gesamter Besitz an den Hauptverein. Alle von den Abteilungen mit Dritten abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom 1. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB genehmigt wurden.
5. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Sie können sich eine Abteilungsordnung geben und die Abteilungsleitung selbst wählen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, unter der Aufsicht des Hauptvereins (Kassenverwalter) eine eigene Kasse zu führen und Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind der Hauptkasse (Kassenverwalter) schriftlich nachzuweisen. Auf Antrag der Abteilungsleitung können die Abteilungen von der Hauptkasse mitverwaltet werden.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Sünching mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Ämtern (Finanzamt, Amtsgericht) anzuzeigen.
6. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, aller Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2) erteilt das Mitglied die Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildmaterial von sich in den Medien (Homepage, Zeitung, etc.)

### **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung bei den Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzt werden.





## § 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Sünching, den 20.06.2018

Sportverein Sünching e. V.

.....  
(1. Vorsitzende)

